

Keine Änderung des Beurkundungsverfahrens durch das seit 1.1.2008 in Kraft stehende baselstädtische Notariatsgesetz vom 18.1.2006

Zu den wesentlichen Verfahrensgrundsätzen nach deutschem Beurkundungsrecht gehört die Vorlesung der Urkunde durch oder in (mitbeteiligter) Anwesenheit des Notars. Das baselstädtische Beurkundungsverfahren wurde auch diesbezüglich von deutschen Gerichten als gleichwertig beurteilt.¹

Es ist nun die Frage aufgetaucht, ob das neue baselstädtische Notariatsgesetz vom 18. Januar 2006, in Kraft seit 1. Januar 2008, zu einer anderen Beurteilung des baselstädtischen Beurkundungsverfahrens führen könnte.

Bisher war das sogenannte Hauptverfahren im baselstädtischen Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG-ZGB) § 237, Abs. 1, geregelt. Die die Verlesung der Urkunde regelnde Bestimmung lautete wie folgt:

"Die Urkunde muss den Parteien, ihren Vertretern und den Mitwirkenden vorgelesen oder von ihnen gelesen und hierauf von ihnen genehmigt und eigenhändig mit ihrem Namen unterschrieben werden. In der Urkunde muss festgestellt werden, dass dies geschehen ist und wie die Einzelnen vom Inhalt der Urkunde Kenntnis genommen haben."

Neu findet sich die Regelung zur Verlesung der Urkunde in § 33 des Notariatsgesetzes mit folgendem Wortlaut:

"Die Notarin oder der Notar hat den Erschienenen die Urkunde vorzulesen oder im Original oder in Fotokopie zur Selbstlesung vorzulegen. Die Lesung hat ohne wesentliche Unterbrechung in Anwesenheit der Erschienenen und der Notarin oder des Notars zu erfolgen."

Nach erfolgter Lesung haben die Erschienenen die Urkunde zu genehmigen, indem sie zum Ausdruck bringen, dass die Urkunde ihren Willen enthält, und sie haben zu unterzeichnen."

Hierauf unterzeichnet die Notarin oder der Notar."

Bei Beurkundungen für das Ausland können auf Begehren der an der Beurkundung teilnehmenden Personen die zusätzlichen Verfahrensvorschriften des Staates beachtet werden, dessen materielles Recht die Beurkundung des Geschäftes verlangt."

¹ Dies unter der Voraussetzung der Vorlesung; OLG Frankfurt am Main 11 U 8/04 vom 25.1.2005, Entscheidungsgründe II 1.2(2)b)(bb) beurteilte auch eine vom Erklärenden nur durchgelesene baselstädtische Urkunde als gleichwertig.

Die Neufassung entspricht dem Entwurf des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt (Exekutive) an das Parlament. Weder die vorberatende Kommission des Parlamentes noch das Parlament selbst haben die Bestimmung geändert. Wortmeldungen dazu im Parlament gab es nicht.²

Das Notariatsgesetz wollte "*keine fundamentale Neuordnung des Notariatswesens*"³, sondern das "*bestehende organisch gewachsene System beibehalten und weiter entwickeln*"⁴.

Für das Hauptverfahren kennt das baselstädtische Recht nach wie vor "*die beiden Varianten der Vorlesung durch die Notarin oder den Notar und der stillen Selbstlesung durch die Parteien*"⁵. Neu in diesem Bereich ist einzig die oben wiedergegebene Bestimmung von § 33, Abs. 4 Notariatsgesetz, wonach bei Beurkundungen für das Ausland die "*Verfahrensvorschriften des betreffenden ausländischen Beurkundungsrechtes angewendet werden dürfen, soweit sie mit dem baselstädtischen Recht nicht in Widerspruch stehen*"⁶.

19.03.2008 CuS

² Ratschlag und Entwurf des Regierungsrates Basel-Stadt an das Parlament vom 6.7.2004, S. 68ff.; Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission des Grossen Rates vom 14.12.2005, S. 9 und Synopse S. 37; Protokoll der Sitzung des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt vom 18.1.2006, S. 787ff. (alle Dokumente abrufbar auf www.bs.ch)

³ Protokoll, S. 787

⁴ a.a.O.

⁵ Ratschlag, S. 70

⁶ a.a.O.